

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen

den Anlegern

und

der Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH,
Darmstädter Landstraße 125, 60598 Frankfurt am Main
(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete
Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen mit dem
Investitionsschwerpunkt Immobilien

BEOS Corporate Real Estate Fund Germany V

(nachstehend "Sondervermögen" genannt),

die nur in Verbindung mit den zugehörigen
"Besonderen Anlagebedingungen" gelten

(die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen
nachstehend „Anlagebedingungen“ genannt).

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“).
2. Das Spezial AIF-Sondervermögen („Sondervermögen“) unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. In den Fällen des § 2 Abs. 3 KAGB gilt Satz 1 als erfüllt. Der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber beschränkt. Die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung gemäß § 15 Abs. 2 und 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) wird die Gesellschaft beachten.
3. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Spezial-AIF-Sondervermögens an. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist.
4. In den Anlagebedingungen wird der Immobilienbegriff der §§ 231, 234 KAGB zugrunde gelegt.
5. Die Vermögensgegenstände stehen im Eigentum der Gesellschaft, die sie treuhänderisch für die Anleger verwaltet.
6. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern richtet sich nach den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, gegebenenfalls einer Anlegervereinbarung sowie gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien („Anlagebedingungen“) und dem KAGB. Die Anlagebedingungen legen insbesondere das Anlagespektrum des Sondervermögens fest. Die in den Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände sowie Anlagesgrenzen des Sondervermögens werden hierbei durch die Besonderen Anlagebedingungen sowie die gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien konkretisiert. Die Besonderen Anlagebedingungen sowie die gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien können dabei nur dann eine Überschreitung der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagesgrenzen vorsehen, wenn die Allgemeinen Anlagebedingungen eine solche Möglichkeit ausdrücklich einräumen. Andere Erweiterungen des Anlagespektrums durch die Besonderen Anlagebedingungen oder die gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien sind nicht zulässig.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Abs. 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem KAGB, dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag sowie den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstruments im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt.
5. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt. Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

§ 3 Bewerter

1. Die Gesellschaft bestellt für die Bewertung von Immobilien mindestens einen Bewerterausschuss, der aus drei externen Bewertern als Mitgliedern zu bestehen hat. Darüber hinaus können ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellt werden.
2. Jeder von der Gesellschaft bestellte Bewerter muss den Anforderungen des § 216 KAGB genügen. §§ 250 Abs. 2 Satz 1 und 4, 231 Abs. 2 Satz 2, 235 Abs. 2 KAGB finden keine Anwendung.

3. Dem Bewerterausschuss obliegen die ihm nach dem KAGB und den Anlagebedingungen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe einer von der Gesellschaft zu erlassenden Geschäftsordnung sowie einer Bewertungsrichtlinie. Der Bewertungsausschuss hat insbesondere mindestens einmal jährlich die zum Sondervermögen gehörenden bzw. im Eigentum einer Immobilien-Gesellschaft stehenden Immobilien zu bewerten; §§ 249 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 247 Abs. 2 Satz 2 und § 248 Abs. 4 Satz 2), 250 Abs. 1 Nr. 1 und 251 Abs. 1 Satz 1 und 2 (auch in Verbindung mit § 251 Abs. 2) KAGB finden keine Anwendung. Außerdem hat der Bewerterausschuss die zur Veräußerung durch die Gesellschaft oder durch eine Immobilien-Gesellschaft vorgesehenen Immobilien zeitnah zu bewerten. Die Bewertung einer direkt oder indirekt gehaltenen Immobilie kann stets, d.h. sowohl bei der Ankaufsbewertung wie auch der laufenden Bewertung, durch denselben Bewerterausschuss durchgeführt werden, wobei mindestens in jedem zweiten Jahr der Bewertung durch denselben Bewerterausschuss eine Objektbesichtigung durch mindestens ein Mitglied des Ausschusses stattfindet.
4. Ferner hat der Bewerterausschuss nach Bestellung eines Erbbaurechts innerhalb von zwei Monaten den Wert der Immobilie neu festzustellen.
5. Bei der Veräußerung von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften kann von § 260 Abs. 1 KAGB nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn die Interessen der Anleger gewahrt bleiben, wovon im Regelfall auszugehen ist, wenn der Veräußerungserlös den Verkehrswert um nicht mehr als 5 % unterschreitet.
6. Die Bewertung von Immobilien und im Falle von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften von Immobilien der Immobilien-Gesellschaft vor deren Erwerb richtet sich nach den Vorgaben der Besonderen Anlagebedingungen.

§ 4 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Über die Veräußerung von Immobilien oder von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entscheidet die Gesellschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26 KAGB). Veräußerungen nach Aussetzung der Anteilrücknahme gemäß § 10 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.
4. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 darf die Gesellschaft oder ein Dritter in ihrem Auftrag einer Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ein Darlehen nach Maßgabe des § 240 KAGB gewähren.

§ 5 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen,
 - a) welche Immobilien für das Sondervermögen erworben werden dürfen;
 - b) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften erworben werden dürfen;
 - c) ob und unter welchen Bedingungen Immobilien des Sondervermögens mit einem Erbbaurecht belastet werden dürfen;
 - d) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens in Derivate investiert werden darf. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassene Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier – Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (DerivateV) beachten;
 - e) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens andere Vermögensgegenstände gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 2 KAGB erworben werden dürfen.
2. Die zum Erwerb vorgesehenen Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften müssen einen dauernden Ertrag erwarten lassen.
3. Die Gesellschaft hat bei der Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Sondervermögen, deren Verwaltung und bei der Veräußerung die im KAGB und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
4. Von den in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen kann jedoch mit schriftlicher Zustimmung aller Anleger abgewichen werden.

§ 6 Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen

1. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 50 % der Verkehrswerte der im Sondervermögen befindlichen Immobilien aufnehmen, wenn die Kreditaufnahme mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist, die Bedingungen für die Kreditaufnahme marktüblich sind und die Grenze nach § 260 Abs. 3 KAGB i.V.m. § 284 Abs. 2 Nr. 3 KAGB nicht überschritten wird. Darüber hinaus darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 30 % des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. Die Gesellschaft darf kein Leverage in beträchtlichem Umfang einsetzen. Die Kriterien zur Bestimmung, wann Leverage in beträchtlichem Umfang eingesetzt wird, richten sich nach Artikel 111 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Eine Kreditaufnahme darf nur erfolgen, wenn die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.
2. Die Gesellschaft darf zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nach § 231 Abs. 1 KAGB belasten sowie Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 231 Abs. 1 KAGB beziehen, abtreten und belasten (Belastungen), wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den Belastungen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen für marktüblich erachtet. Sie darf auch mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 231 Abs. 1 KAGB im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, dürfen die jeweiligen Belastungen insgesamt 50 % des Verkehrswertes aller im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreiten. Erbbauzinsen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 281 Abs. 1 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen AIF-Sondervermögens in das Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsplans. Die Verschmelzung ist von einem Prüfer im Sinne des § 185 Abs. 2 KAGB zu prüfen.
3. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 184, 185, 189 und 190 KAGB in Verbindung mit § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 KAGB.

§ 8 Anteile

1. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale („Anteilklassen“) haben. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, haben alle Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.
2. Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in einer oder mehreren Globalurkunde(n) verbrieft oder werden als elektronische Anteilscheine begeben. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde oder Globalurkunden tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.
3. Die Anteile am Sondervermögen dürfen nur von professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB und semi-professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB, die nicht natürliche Personen sind, erworben werden; jede Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die den Anteil betreffenden, in der Globalurkunde verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
4. An dem Sondervermögen dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen sind als direkt investierende Anleger des AIF-Sondervermögens ausgeschlossen; über Personengesellschaften dürfen sich natürliche Personen beteiligen, falls sie ihre Anteile im Betriebsvermögen halten oder die Beteiligung natürlicher Personen aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist.
5. Personengesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anleger des Sondervermögens sind, haben der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach ihrem jeweiligen Anteilserwerb den Namen und die Anschrift ihrer Gesellschafter mitzuteilen. Sofern es sich bei einem Gesellschafter eines solchen Anlegers auch um eine Personengesellschaft handelt, erstreckt sich die Mitteilungspflicht auch auf ihre direkten und indirekten Gesellschafter. Darüber hinaus hat die Personengesellschaft der Gesellschaft Änderungen in ihrer Zusammensetzung innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

§ 9 Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass

- a) dieser Anleger im Zeitpunkt des Anteilserwerbs weder professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB noch semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB i.V.m. § 8 Absatz 2 war;
- b) dieser Anleger eine Personengesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anteile am Sondervermögen hält und seiner Verpflichtung aus § 8 Absatz 5 nicht nachkommt;
- c) dieser Anleger die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Satz 2 nicht erfüllt;
- d) der Anteilserwerb dieses Anlegers zur Folge hatte, dass die Zahl der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften beteiligten Anleger 100 übersteigt. Sofern der zeitgleiche Anteilerwerb mehrerer Anleger zur Überschreitung dieser Anlegerzahl führt, besteht das Kündigungsrecht der Gesellschaft gegenüber jedem der betreffenden Anleger.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Gesellschaft, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Anteilausgabe börsentäglich. § 255 Abs. 2 Satz 2 KAGB findet keine Anwendung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, sofern die Besonderen Anlagebedingungen keine abweichende Regelung vorsehen. § 255 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 KAGB finden keine Anwendung. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
3. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Abs. 2 KAGB).

4. Insbesondere bleibt der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme der Anteile aus Liquiditätsgründen zum Schutze der Anleger befristet zu verweigern und auszusetzen (§ 257 KAGB), wenn die Bankguthaben und die Erlöse aus Verkäufen der gehaltenen Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht so gleich zur Verfügung stehen. Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern. Die Gesellschaft hat die Rücknahme bis zur Veräußerung der Vermögensgegenstände zu angemessenen Bedingungen längstens bis zu zwölf Monaten nach der Aussetzung der Rücknahme zu verweigern. Reichen auch nach Ablauf dieser Frist die liquiden Mittel für die Rücknahme nicht aus, so ist die Rücknahme weiterhin zu verweigern und es sind weiterhin Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu veräußern, wobei der Veräußerungserlös den Verkehrswert um bis zu 10 % unterschreiten kann. Reichen auch 24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die liquiden Mittel für die Rücknahme weiterhin nicht aus, so ist die Rücknahme weiterhin zu verweigern und es sind weiterhin Immobilien des Sondervermögens zu veräußern, wobei der Veräußerungserlös den Verkehrswert um bis zu 20 % unterschreiten kann. Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die liquiden Mittel nicht aus, so erlischt das Verwaltungsrecht der Gesellschaft an dem Sondervermögen. Das Verwaltungsrecht erlischt auch, wenn die Gesellschaft für das Sondervermögen zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme aussetzt.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger in den Fällen des Abs. 3 über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile schriftlich zu unterrichten.
6. § 259 KAGB findet keine Anwendung.

§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite, sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen („Nettoinventarwert“) zu den in den Besonderen Anlagebedingungen genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 8 Abs. 1 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Berechnung des Anteilwertes erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“) genannt sind.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert ggf. zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert ggf. abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 12 Kosten

In den Besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt.

§ 13 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, wird die Gesellschaft die Anleger gemäß §§ 279 Absatz 3, 300, 307, 308 Absatz 4 KAGB in Textform oder auf der Webseite der Gesellschaft informieren.

§ 14 Rechnungslegung

1. Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 3 KAGB.
2. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 3 KAGB entspricht und, soweit die Besonderen Anlagebedingungen und die Anlegervereinbarung nichts Anderweitiges bestimmen, § 247 KAGB entspricht.
3. Wird das Sondervermögen aufgelöst, hat die Gesellschaft auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 3 KAGB und, soweit die Besonderen Anlagebedingungen und die Anlegervereinbarung nichts Anderweitiges bestimmen, § 247 KAGB entspricht.

4. Wird das Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 3 KAGB und, soweit die Besonderen Anlagebedingungen und die Anlegervereinbarung nichts Anderweitiges bestimmen, § 247 KAGB entspricht.
5. Der Jahresbericht gemäß Absatz 1 ist bei der Gesellschaft erhältlich und wird den Anlegern auf Anfrage vorgelegt. Die übrigen Berichte sind bei der Gesellschaft bzw., im Fall des Abwicklungsberichts gemäß Absatz 4, bei der Verwahrstelle erhältlich und werden dem Anleger auf Anfrage vorgelegt.

§ 15 Kündigung, Abwicklung und Übertragung des AIF-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende jederzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber den Anlegern erfolgen. § 258 Abs. 2 und 4 KAGB findet keine Anwendung.
2. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - a) die zulässige Anlegerzahl von 100 überschritten wird, oder
 - b) Personen am Sondervermögen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 2 erfüllen.
3. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.
4. Anstelle der Kündigung des Verwaltungsrechts und der Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle kann die Gesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen; die Übertragung ist der BaFin anzuzeigen. Die BaFin hat der Gesellschaft das Datum des Eingangs der Anzeige zu bestätigen. Die Übertragung darf frühestens mit der Anzeige der Übertragung bei der BaFin wirksam werden.

§ 16 Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Zustimmung der Anleger ändern.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

§ 18 Salvatorische Klausel und Sonstiges

Für den Fall, dass eine Bestimmung der Anlagebedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, wird die Geltung der Anlagebedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Anlagebedingungen Regelungslücken enthalten.